

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen Erbes
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bewusstseinsbildende Infrastruktur für IUCN Schutzgebiete der Kategorie Kat. Ia, Ib und II in der Steiermark
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Dieser Aufruf befasst sich mit Förderprojekten, welche die Sanierung, Erweiterung bzw. Herstellung bewusstseinsbildender Infrastruktur für die IUCN-Schutzgebiete der Kategorien Ia, Ib sowie II in der Steiermark zum Ziel haben.</p> <p>Das Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal bewahrt mit dem Urwald Rothwald den größten Urwaldrest des Alpenbogens. Es ist ein IUCN anerkanntes Schutzgebiet der Kategorie Ia + Ib und seit 2017 UNESCO-Weltnaturerbe. Mit seinen Naturwäldern ist es ein wichtiger Baustein im Bestreben seltene Ökosysteme mit ihren Tier-, Pflanzen- und Pilzarten dauerhaft zu sichern.</p> <p>Der Nationalpark Gesäuse ist der einzige Nationalpark der Steiermark und ein IUCN-Schutzgebiet der Kategorie II , das heißt Hauptaufgabe ist die freie Entwicklung der Natur. In Lebensräume der Tiere und Pflanzen darf möglichst nicht eingegriffen werden.</p> <p>Die Bevölkerung sowie die Besucher sollen mittels bewusstseinsbildender Infrastruktur über die Besonderheiten dieser beiden Schutzgebiete sowie die Ziele zur Erhaltung der Tiere, Pflanzen und Lebensräume informiert werden.</p> <p><i>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei: "f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften" bei.</i></p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	18.Nov.2024 bis: 20.Jan.2025

Festgelegte Budgethöhe:	550.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7, 8010 Graz T: 0316 877 5597 E: naturschutz@stmk.gv.at
Ansprechperson:	Dietlind Proske-Zebinger Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung T: 067686665597 E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at
Dokumente:	Prioritätenliste Aufruf bewusstseinsbildende Infrastruktur IUCN I und II.pdf Formular Projektkurzbeschreibung.docx 73-15_Vorlage AWK Erläuterungen _Bewusstseinsbildende Investitionen_STMK.docx
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung und Verbesserung von naturverträglichen Angeboten zur landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Bewusstseinsbildung zum Thema Naturschutz. • Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Konzeption und Anlagen von Objekte zur landschaftsgebundenen Erholung, Besucherlenkung, Inwertsetzung von Gebieten, Wissensvermittlung, Bewusstseinsbildung.
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen in Anlagen und Objekte inklusive deren Konzeption, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung dienen.
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:**Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen**Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: 2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)] 2.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen: - Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des § 102 GSP-AV zulässig.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt nach den in der jeweiligen Rechtsgrundlage angegebenen Bestimmungen (als freigestellte Beihilfe gemäß VO 2022/2472 oder als De-minimis-Förderung).

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)